

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Kettenkamp**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Kettenkamp“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kettenkamp ist von Rot und Silber im Wellenschnitt gespalten; darin in verwechselten Farben sind sechs phalweiss gestellte Bauernhausgiebel mit offenem Dielentor enthalten.
- (2) Die Farben der Gemeinde Kettenkamp sind rot und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Kettenkamp, Landkreis Osnabrück“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Kettenkamp ist in der Mitte waagrecht wellenförmig von Rot über Silber geteilt und in der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.

### **§ 3 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

### **§ 4 Ratzuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner konstituierenden Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

### **§ 6 Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück elektronisch verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Kettenkamp öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung durch den Bürgermeister. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kettenkamp (Stirnseite der Turnhalle, zur K 131,

Hauptstraße).

## **§ 9 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 10.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp vom 02.11.2021 außer Kraft.

Kettenkamp, den 10.10.2022

Gemeinde Kettenkamp  
Der Bürgermeister



---

Reinhard Wilke